

Zentrum Soziales und Beteiligung

Kopien an:

- Vorstand Diakonie Deutschland
- Politische Koordination
- Fachreferent:innen der Landesverbände

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.

Zentrum Soziales und Beteiligung

Michael David
Zentrumsleitung

Elena Weber
Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigung

Wibke Rockhoff
Armutsbekämpfung, Allg. Sozialarbeit,
Schuldnerberatung

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1636 /-1647/-1640
arbeit-soziales@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, den 15. Juli 2024

Übersicht und fachliche Bewertung:

- 1. Bürgergeld-Beschlüsse im Rahmen der Haushaltverhandlungen im Juli 2024 für 2025 sowie**
- 2. Verhandlungsstand zur Kindergrundsicherung**

Inhalt

Zu 1. Bürgergeld-Beschlüsse im Rahmen der Haushaltverhandlungen.....	2
1.1 Anschubfinanzierung bei Arbeitsplatzaufnahme nach Bürgergeldbezug	2
1.2 Zumutbarkeit.....	3
1.3 Mitwirkungspflichten.....	4
1.4 Schwarzarbeit	5
1.5 Karenzzeit beim Schonvermögen	6
1.6 Sogenannte Ein-Euro-Jobs	6
Zu 2. Verhandlungsstand zur Kindergrundsicherung.....	7
2.1. Finanzielle Ausstattung Familienleistungen im Bundeshaushaltsentwurf 2025	7
2.2. Kita-Qualitätsgesetz.....	8
2.3 Erhöhung des Kindersofortzuschlags.....	8
2.4 Erhöhung Kinderfreibetrag und Kindergeld	9
2.5 Kindergrundsicherungs-Check.....	9
2.6 Kinderchancenportal	10
2.7 BuT-Karte	10
2.8 Perspektive	10

Zu 1. Bürgergeld-Beschlüsse im Rahmen der Haushaltverhandlungen

Gesamteindruck:

- Positiv zu werten ist die Anschubfinanzierung bei Jobannahme. Besonders sinnvoll wäre es, diese zu Beginn des Monats auszuführen, in dem die Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgt. So würde die Lücke, die zwischen dem ersten Lohn, der meist zum Monatsende ausgezahlt wird, und der letzten Grundsicherungszahlung zumindest für einen Teil der Betroffenen geschlossen.
- Die weiteren Regelungen bekämpfen vermutete Missbrauchstatbestände. Sie sind als Reaktion auf öffentliche Anprangerungen derselben zu werten, nicht als nachvollziehbare Reaktion auf tatsächliche Sachstände. Diese sind nicht hinreichend belegt. Entsprechende Informationen müssten erst einmal erhoben und analysiert werden, um hierauf adäquat reagieren zu können.
- Manche deutlichen Verschärfungen wie bei den Meldepflichten für Leistungsberechtigte im Bürgergeld sind vage angedeutet und erschließen sich erst bei eingehenderer Analyse in ihrer vollen – und teils deutlichen – Auswirkung, die bis zum völligen Leistungsausschluss führen kann.

1.1 Anschubfinanzierung bei Arbeitsplatzaufnahme nach Bürgergeldbezug

Beschluss:

„Eine hohe Grenzbelastung durch Transferentzugsraten ist oft ein wesentliches Hemmnis für ein höheres Arbeitsangebot von Transferbeziehenden. Um dem zu begegnen und einen starken positiven Anreiz für den Übergang in sozialversicherungspflichtige und bedarfsdeckende Jobs zu setzen, wird die Bundesregierung im Bürgergeld eine Anschubfinanzierung einführen. Der Betrag wird als Prämie ausbezahlt. Die Anschubfinanzierung soll Langzeitarbeitslosen und nur nach Verlassen des Anspruchsbereichs der Grundsicherung gezahlt werden. In nachfolgenden Leistungen (Kindergrundsicherung, Wohngeld) ist sie nicht als Einkommen anzurechnen. Wurde eine Anschubfinanzierung gewährt, gilt eine mindestens 24-monatige Sperrfrist für den Bezug einer weiteren Anschubfinanzierung. Generell gilt eine Vorbeschäftigungs- und Eigenkündigungssperre. Die Bundesregierung verbindet mit dieser Neuregelung auch die Erwartung, dass sie in Summe zu einer finanziellen Entlastung der öffentlichen Hand führen wird. Wir werden dieses Instrument nach zwei Jahren evaluieren.“

Bewertung:

Der Beschluss ist positiv zu werten. Besonders sinnvoll wäre es, die Anschubfinanzierung zu Monatsbeginn direkt auszuführen. Es besteht zudem die Notwendigkeit, mit Einführung klar zu regeln, dass die Prämie eine nicht pfändbare Leistung ist. Seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II (sogenanntes „Hartz IV“) weisen Sozialverbände darauf hin, dass mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit eine Einkommenslücke besteht, denn der Regelsatz und die Kosten der Unterkunft werden immer zu Monatsanfang gezahlt. Wird nun eine Erwerbsarbeit aufgenommen und üblicherweise das Gehalt zu Monatsmitte oder -ende gezahlt, können die neu Beschäftigten zwischenzeitlich nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten. Darlehen durch Jobcenter werden bisher in diesen Fällen restriktiv vergeben. Dieses Thema wurde auch wiederholt im Sozialmonitoring der BAGFW mit der Bundesregierung vorgetragen.

1.2 Zumutbarkeit

Beschluss:

„Die Regelungen für die Zumutbarkeit von angebotener Arbeit sollten zeitgemäß überarbeitet werden. Dies gilt zum Beispiel für den Weg zur Arbeit. So sollte ein längerer Weg zur Arbeit als zumutbar gelten und eine tägliche Pendelzeit von 2 ½ Stunden bei einer Arbeitszeit von bis zu sechs Stunden und von drei Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden in Kauf genommen werden müssen. Zudem sollte per BA-Weisung deutlich konkretisiert werden, dass auch weitere Fahrtwege zum Arbeitsplatz als unbedingt zumutbar gelten. Die Jobcenter sollen in einem Umkreis von 50 km zwischen Wohn- und Arbeitsort nach einem Arbeitsplatz suchen. Die Regeln zum Umzug im Sozialgesetzbuch II (SGB II) werden analog zu den Regeln im Sozialgesetzbuch III (SGB III) angepasst. Bei allen genannten Maßnahmen sollten Ausnahmen für Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berücksichtigt werden. Die vorgenannten Regelungen werden gesetzgeberisch klargestellt.“

Bewertung:

Durch die Neuregelung werden Leistungsberechtigten nach SGB II (Bürgergeld) tatsächlich längere Pendelzeiten als Personen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosengeld) zugemutet. Die Regelung im SGB III § 140 lautet wie folgt: „Aus personenbezogenen Gründen ist einer arbeitslosen Person eine Beschäftigung auch nicht zumutbar, wenn die täglichen Pendelzeiten zwischen ihrer Wohnung und der Arbeitsstätte im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang sind. Als unverhältnismäßig lang sind im Regelfall Pendelzeiten von insgesamt mehr als zweieinhalb Stunden bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden und Pendelzeiten von mehr als zwei Stunden bei einer Arbeitszeit von sechs Stunden und weniger anzusehen.“

Eine weite Entfernung zum Arbeitsort stellt eine besondere gesundheitliche Herausforderung dar. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass psychische und physische Beschwerden proportional mit der Entfernung und Fahrzeit zunehmen. Je länger der Arbeitsweg, desto häufiger treten gesundheitliche Probleme auf. Ein großer Teil der Leistungsberechtigten im SGB II hat gesundheitliche Einschränkungen. Insofern sind lange Pendelwege für eine nachhaltige Integration in Arbeit eine Hürde. Darüber hinaus spielt gerade die Frage der Mobilität bei dem Personenkreis der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine besondere Rolle. Häufig sind kein Führerschein und / oder PKW vorhanden. Insofern stellt sich die Frage der regionalen Infrastruktur und der öffentlichen Anbindung in besondere Weise, weil nicht wenigen die Möglichkeit fehlt, individuell mobil zu sein.

Die Neuregelung bedeutet eine Härte, soweit hierdurch familiäre Belange berührt werden. Es wird zu beobachten sein, inwieweit die genannten „Ausnahmen für Personen mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen“ auch tatsächlich „berücksichtigt werden“. Aufgrund der Bedeutung für die betroffenen Leistungsberechtigten sollten für die Ausnahmen zumindest eindeutige Vorgaben für die Jobcenter formuliert werden. Daran wird der Wert der Neuregelung zu messen sein. Hierbei ist auch zu beachten, dass Menschen betroffen sein können, die nach einer Trennung nicht dauerhaft mit ihren Kindern zusammenleben, sondern tageweise. Die Interessen von Eltern nach Trennungen müssen gewahrt bleiben, nicht nur die von Familien mit nicht getrenntlebenden Eltern.

Darüber hinaus berücksichtigen die Regeln besondere persönliche Probleme, psychische Einschränkungen oder Behinderungen nicht. Auch dürfte eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration schwer sein,

wenn eine Person nach langer Erwerbslosigkeit nicht nur mit der Anforderung einer Erwerbstätigkeit, sondern auch mit langen Pendelzeiten konfrontiert ist. Die Kosten des Pendelns können zudem das Erwerbseinkommen deutlich mindern.

1.3 Mitwirkungspflichten

„Gegenleistungsprinzip bedeutet auch, dass die Konsequenzen bei fehlender Mitwirkung verschärft werden. Wer eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Eingliederungsmaßnahme ohne triftigen Grund ablehnt, wird mit erhöhten Kürzungen des Bürgergeldes rechnen müssen. Deshalb wird die Bundesregierung eine einheitliche Minderungshöhe und -dauer von 30 Prozent für drei Monate einführen. Bei Meldeversäumnis kann eine Minderungshöhe von 30 Prozent für einen Monat festgesetzt werden. Dabei wird es keine starre Sanktionsdauer geben, sondern gelten, dass bei positiver Mitwirkung (oder Signal der Mitwirkungsbereitschaft) die Sanktion aufgehoben wird.

Eine hohe, verbindliche Kontaktdichte zwischen Beziehern von Bürgergeld und Behörden ist wichtig für Vermittlungserfolge, insbesondere für diejenigen, die kurzfristig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (also z.B. nicht Personen in Fortbildungsmaßnahmen, mit Erziehungspflichten etc.). Um den Vermittlungserfolg zu erhöhen, werden für diesen Personenkreis besondere Meldeverpflichtungen etabliert. Leistungsbeziehende dieses Personenkreises sollen sich monatlich in Präsenz bei der zuständigen Behörde melden müssen. Die Meldung ist mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand zu organisieren.

Darüber hinaus ist ein besserer, automatisierter Datenaustausch zwischen den SGB II-Leistungsbehörden und sonstigen behördlichen Stellen zu organisieren, sodass insbesondere Änderungen der Wohnortdaten den SGB II-Leistungsbehörden umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Zudem muss künftig sofort mit einer 30-prozentigen Leistungskürzung rechnen, wer wegen einer Sperre im Arbeitslosengeld I ins Bürgergeld rutscht.“

Bewertung:

Soweit eine Gesamt-Minderungshöhe von 30 % eingehalten und die Kosten der Unterkunft nicht berührt werden, bleibt auch diese Neuregelung bei Regelverstößen, die nicht einfache Meldeversäumnisse betreffen, hinter den früheren Hartz-IV-Sanktionen zurück. Bei Meldeversäumnissen lag diese dagegen bei 10 % - und wird hier jetzt deutlich ausgeweitet. Die geplanten Leistungsminderungen treffen zudem mit den neuen Regelungen für wiederholte „Verweigerer“ zusammen. Durch die Regelung werden Sanktionen wieder in den Vordergrund der Leistungsgewährung gerückt. Die versprochene „Augenhöhe“ beim Bürgergeld ist dadurch gefährdet. Allerdings bleibt der im Bürgergeld neue Grundsatz gewahrt, dass Verhaltensänderungen sofort zur Aufhebung von Sanktionen führen können. Dies war im vor Einführung des Bürgergeldes in der zuvor geltenden Fassung des SGB II („Hartz IV“) mit seinen starren Sanktionszeiten nicht so.

Bezüglich der Meldepflichten klingt das Bestreben durch, in Einklang mit den grundsätzlichen Bestimmungen des SGB I auf die dort festgelegten Anforderungen für eine Mitwirkung abzielen. Das heißt: hier geht es nicht um Sanktionen bei Fehlverhalten gemäß SGB II, sondern um die Feststellung des Anspruchs auf die Leistung an sich. Das heißt: wenn die Meldung nicht erfolgt, wird die Leistung wohl eingestellt, da der/die Leistungsbeziehende offenbar gar nicht mehr vorhanden oder leistungsberechtigt ist. Dies steht zwar nicht im Beschlusstext, ist aber die logische Konsequenz. Die Härte besteht hier darin, dass Leistungsberechtigte unter Umständen aufgrund persönlicher Notsituationen, in psychischen Krisensituationen etc. nicht in der Lage sein können, einer Meldeverpflichtung nachzukommen. In diesem Fall ist keineswegs von einer weggefallenen Bedarfslage auszugehen; das Gegenteil ist der Fall.

Trotz der Maßgabe, die monatliche Meldeverpflichtung mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand zu realisieren, wird sie zu erheblichem Aufwand auf Seiten der Behörde führen. Da das Arbeitsaufkommen bereits jetzt hoch ist, ist eine negative Auswirkung auf andere Betreuungsaufgaben naheliegend.

Der bessere Datenabgleich im Leistungsbereich SGB II kann von zwei Seiten gesehen werden. Mitunter gibt es Probleme bei Antragstellungen auf arbeitsfördernde Maßnahmen, wenn Leistungsbe-rechtigte nach Ortswechseln nicht verlässlich die Dauer des bisherigen Leistungsbezuges amtlich belegen können. Zugleich werden hier offensichtlich vermutete Schlupflöcher für einen erleichterten Wohnortwechsel ohne Genehmigung geschlossen. Dies lässt auf entsprechende Konsequenzen für die weitere Leistungsgewährung schließen.

Die Regelung zur (Teil-)Sperrung bei SGB-II-Leistungen nach einer SGB-III-Sanktion entspricht früherer Praxis im SGB II vor Bürgergeld-Einführung. Hier konnte seinerzeit die Leistung sogar insgesamt vor-enthalten werden. Dies kann als erster Schritt in Richtung der früheren Praxis gesehen werden.

1.4 Schwarzarbeit

Beschluss:

„Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vernichten Arbeitsplätze und verursachen enorme finanzielle Schäden. Die Bundesregierung wird die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, damit die Jobcenter Schwarzarbeit als Pflichtverletzung ahnden und Leistungskürzungen vornehmen können (30 Prozent für drei Monate).

Um zu verhindern, dass viele Verfahren des Sozialleistungsbetrugs wegen Geringfügigkeit und hoher Überlastung der Staatsanwaltschaften eingestellt werden, wird im Rahmen des geplanten Gesetzgebungsverfahrens zur Modernisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung die Zuständigkeit der sog. Kleinen Staatsanwaltschaft der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) künftig auf Fälle des Sozialleistungsbetruges erweitert werden. Weiterhin werden damit die Jobcenter verpflichtet, Verdachtsfälle von Leistungsmissbrauch und Schwarzarbeit an die FKS zu melden. Zudem wird die FKS verpflichtet, den Meldeanzeigen der Jobcenter nachzugehen und die Ergebnisse an diese mitzuteilen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, kann die FKS etablierte Verfahren des Datenabgleichs mit anderen Behörden, wie die Polizeibehörden und die BA, nutzen. Mit dem aktuellen Gesetzgebungsvorhaben schafft die Bundesregierung eine Rechtsgrundlage dafür, dass weitere Daten von diesen Behörden in das zentrale Risikomanagement der FKS einbezogen werden können.“

Bewertung:

Die Sanktionierung in Form der zeitweiligen Streichung von 30 % des Regelsatzes bei Schwarzarbeit ist im Vergleich zu früheren Regelungen im SGB II („Hartz IV“) noch milde. Es wäre auch eine komplette Leistungsstreichung denkbar.

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit soll effektiviert werden. Es werden zusätzliche Ermittlungsbehördenwege aufgebaut.

Auch wenn dies erst einmal nachvollziehbar erscheint, stellt sich die Frage, wie groß dieses Problem tatsächlich ist. Verfahren zu Leistungsmissbrauch werden schon jetzt strafrechtlich durchgeführt. Es schimmert eine Wahrnehmung durch, als sei Schwarzarbeit für einen größeren Teil von Leistungsbe-

antragung verantwortlich oder als sei ein Großteil der Leistungsbeziehenden zugleich in Schwarzarbeit tätig. Hierfür fehlt der empirische Beweis. Mit der angestrebten Regelung wird diesem in der medialen Öffentlichkeit sehr dominanten Bild Vorschub geleistet.

1.5 Karenzzeit beim Schonvermögen

Beschluss:

„Um zu vermeiden, dass der Bundeshaushalt und damit die Solidargemeinschaft mit dem Leistungsbezug von Personen belastet wird, bei denen grundsätzlich auch zunächst von einer Eigenleistungsfähigkeit ausgegangen werden kann, sollte die Regelung für das Schonvermögen eingeschränkt werden. Das Bürgergeld dient als existenzsichernde Leistung und ist nicht dafür da, das Vermögen einzelner abzusichern. Vermögen sollte grundsätzlich für den eigenen Lebensunterhalt eingesetzt werden, bevor Bürgergeld beansprucht werden kann. Altersvorsorge wird weiterhin nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt. Im Einzelnen wird die Karenzzeit nach § 12 Abs. 3 und 4 SGB II auf sechs Monate verkürzt.“

Bewertung:

Hier erfolgt die Rückkehr zu früheren „Hartz-IV“-Regelungen. Andererseits melden Diakonie-Beratungsstellen, dass die Karenzzeit bei Vermögen effektiv kaum eine Bedeutung hat. Es ist atypisch, zu Beginn des Leistungsbezuges noch Vermögen zu haben und kommt kaum vor. Insofern haben die Karenzzeiten bisher kaum eine Auswirkung – und die Notwendigkeit einer Verschärfung erschließt sich nicht.

Deutliche Wirkung entfaltet der Wegfall der Karenzzeit erneut für noch nicht Leistungsbeziehende, indem die Abschreckung verstärkt wird. Hier wird der Druck erhöht, jedwede Beschäftigung anzunehmen, um den Leistungsbezug zu vermeiden. Intention des Gesetzgebers zur Einführung der Karenzzeit waren Verwaltungsvereinfachung, die Befähigung des Leistungsberechtigten, sich auf die Erwerbsintegration zu fokussieren, der Anreiz zur Aufnahme bedarfsdeckender Erwerbstätigkeit innerhalb des ersten Jahres, die Abfederung von Härten sowie der Schutz des Grundbedürfnisses Wohnen. Aufgrund der Kürze des Bestands der Regelung konnte bisher noch keine Überprüfung der Wirkung erfolgen.

1.6 Sogenannte Ein-Euro-Jobs

Beschluss:

„Das Instrument der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II soll eine Brücke in den regulären Arbeitsmarkt darstellen. Dies ist insbesondere für Personen von besonderer Bedeutung, die sich Maßnahmen immer wieder verweigern (Totalverweigerer). Bei dieser Personengruppe kann der schrittweise Einstieg in den Arbeitsmarkt befördert werden. Ein-Euro-Jobs werden wir verstärkt für diese Personengruppe nutzen.“

Bewertung:

Dieser Vorschlag ist absurd. Arbeitsgelegenheiten dienen der Stabilisierung und schrittweisen Heranführung an den Arbeitsmarkt und werden sozialpädagogisch begleitet. Der Bedarf übersteigt das tatsächliche Angebot. Dieses Instrument nun in der Praxis als Druckmittel statt als Fördermittel einzusetzen ist unsinnig und geht auf Kosten aller Leistungsberechtigten, die motiviert eine Arbeitsgelegenheit machen wollen, aber keinen Platz bekommen. Der Beschlusstext bedeutet etwas anderes: vermutlichen Totalverweigerern werden 1-Euro-Jobs angeboten, um einen Sanktionsgrund zu schaffen.

Zu 2. Verhandlungsstand zur Kindergrundsicherung

Informationsgrundlagen: Haushaltsbeschlüsse sowie Gespräch der Verbände des „Bündnisses Kindergrundsicherung“ mit Bundesministerin Lisa Paus am 10.07.24

Gesamteindruck:

- Nach Einschätzung der Diakonie besteht in dieser Legislatur keine Aussicht mehr auf Realisierung eines Systemwechsels (Leistungszusammenführung), der zur nachhaltigen Bekämpfung von Kinderarmut aus Sicht der Verbände notwendig wäre und eine langjährige Forderung der Diakonie darstellt.
- Die beschlossenen Änderungen sind Reparaturversuche im bestehenden System: Die Erhöhung des Kindersofortzuschlags ist eine Regelung, die Kindern in Armutslagen zugutekommt und daher begrüßt werden kann. Die Erhöhung um 5 Euro ist jedoch alles andere als bedarfsgerecht. Weitere Forderungen nach Leistungserhöhungen haben aktuell keinerlei Chance auf Realisierung.
- Auch einzelne begrüßenswerte Regelungen im aktuellen Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung sind nach aktuellem Informationsstand nicht mehr in Verhandlung (Abschaffung Kindergeldübertrag, verbesserte Anrechnungsquote im SGB II).
- Eine Bezeichnung der Änderungen als Einstieg in die Kindergrundsicherung lehnt das Bündnis Kindergrundsicherung ab. Auch wenn von einer Einführung „in Schritten“ die Rede ist, sind diese Schritte nicht erkennbar oder gar verbindlich vereinbart. Diese verbindliche Festlegung wäre aktuell aus Sicht der Diakonie eine Mindestforderung.
- In der politischen Kommunikation sollte die Verantwortung der Koalitionspartner neben dem Scheitern der Kommunikation der Bundesfamilienministerin stärker in den Fokus genommen werden.

2.1. Finanzielle Ausstattung Familienleistungen im Bundeshaushaltsentwurf 2025

Beschluss:

Im Bundeshaushaltsentwurf für 2025 sind 3 Mrd. Euro für einzelne Familienförderungen veranschlagt: 1,1 Mrd. Euro sind für die Mehrkosten der in 2024 deutlich gestiegenen Inanspruchnahme des Kinderzuschlages eingeplant. Daneben sollen 1,8 Mrd. für die bestehenden Systeme Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kindersofortzuschlag genutzt werden. Weitere 2 Mrd. Euro werden für das Kita-Qualitätsgesetz veranschlagt.

Bewertung:

Dass Maßnahmen zur besseren Ausschöpfung des Kinderzuschlags ergriffen wurden, dieser Rechtsanspruch 2023 und 2024 besser bekannt gemacht wurde und sich die Inanspruchnahme dadurch und nicht zuletzt durch die Öffentlichkeitsarbeit zur Kindergrundsicherung erhöht hat, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Erhöhung der Haushaltsmittel des Kinderzuschlages ist damit jedoch haushalterisch zwingend und nicht als politischer Erfolg zu werten.

Von den veranschlagten 3 Mrd. Euro sind nur noch 100 Mio. Euro für weitere Reformen durch das Kindergrundsicherungsgesetz finanziell hinterlegt. Dies lässt wenig bis keinen Spielraum für inhaltliche Anpassungen im Kindergrundsicherungsgesetz. Selbst die kleinteiligeren Verbesserungsteile des aktuellen Gesetzentwurfes (z.B. Abschaffung Kindergeldübertrag, verbesserte Anrechnungsquote im SGB II) sind damit absehbar nicht mehr finanzierbar. Ein Systemwechsel scheint schon durch fehlende Haushaltsmittel unmöglich.

2.2. Kita-Qualitätsgesetz

Beschluss:

Die Maßnahmen des Kita-Qualitätsgesetzes werden fortgeführt.

Bewertung:

Die Fortführung war bisher nicht geregelt und wurde nun klargestellt. Neben der Erhöhung monetärer Leistungen ist der Ausbau der Infrastruktur für Kinder und Familien eine wichtige Forderung der Diakonie. Ungeachtet der konkreten Ausgestaltung des Qualitätsgesetzes ist demnach eine Stärkung der Infrastruktur zur Kinderbetreuung grundsätzlich zu begrüßen. Mehr qualitative Kinderbetreuung kommt auch Familien in Armutslagen zugute. Dieser Ausbau ist jedoch auch mit Blick auf Fachkräftesicherung alternativlos und nicht durch das Vorhaben der Bekämpfung von Kinderarmut motiviert.

2.3 Erhöhung des Kindersofortzuschlags

Beschluss:

Beschlossen wurde die Anhebung des Kindersofortzuschlags von bisher 20 Euro monatlich auf 25 Euro ab 2025. Es erfolgt keine Verrechnung des Sofortzuschlags mit dem Bürgergeld. Die Leistung erhalten auch Leistungsberechtigte im Asylbewerberleistungsgesetz.

Bewertung:

Die Anpassung des Kindersofortzuschlages wirkt unmittelbar auf die finanzielle Situation armutsbetroffener Familien und ist zu begrüßen. Die Höhe von 5 Euro monatlich reicht aber nicht zur Verhinderung von Kinderarmut. Sie ist, wie viele vorangegangene symbolische Leistungserhöhungen, frei gegriffen und wurde nicht anhand belegbarer Bedarfe ermittelt. Die dringend notwendige bedarfsgerechte Ermittlung kindlicher Bedarfe wird hier erneut konterkariert.

2.4 Erhöhung Kinderfreibetrag und Kindergeld

Beschluss:

Der Kinderfreibetrag steigt rückwirkend für 2024 um 228 Euro auf 9.540 Euro sowie ab 2025 um weitere 60 Euro auf 9.600 Euro. Das Kindergeld wird zum 01.01.25 um 5 Euro auf dann 225 Euro erhöht.

Bewertung:

Die Erhöhungen von Kinderfreibetrag und Kindergeld betreffen armutsbetroffene Kinder kaum bzw. nicht. Die Kindergelderhöhung ist für Familien, die diese Leistung beziehen, zu begrüßen. Für Familien im Bürgergeldbezug kommt sie nicht zum Tragen, weil das Kindergeld als Einkommen voll angerechnet wird. Entscheidend ist: Durch die rückwirkende und deutliche Erhöhung der Kinderfreibeträge auf Grundlage des Existenzminimumberichtes und die zugleich sehr eingeschränkte Erhöhung des Kindergeldes ab 2025 vergrößert sich erneut die mögliche Nettoentlastung wohlhabender Familien gegenüber Familien mit weniger Einkommen deutlich. Die Tendenz, dass sich Lebensverhältnisse auseinanderentwickeln, wird damit verschärft.

Insgesamt soll mit diesen Entscheidungen offenbar signalisiert werden, dass nicht übermäßig die Bedarfe ärmerer Zielgruppen in den Blick genommen werden sondern auch „Leistungsträger:innen“ eine Förderung erfahren. Dies darf politisch nicht in den Kontext der Bekämpfung von Kinderarmut gestellt werden.

2.5 Kindergrundsicherungs-Check

Beschluss:

Für Familienkassen ist die Ermöglichung des Datenabgleichs leistungsgewährender Stellen geplant, um leichter Leistungen bescheiden zu können bzw. ggf. zusätzliche Bedarfe identifizieren zu können. Mietkosten sowie bei Behörden hinterlassene Daten sollen dafür als Grundlage zur Verfügung stehen.

Bewertung:

Ein erleichterter Datenabgleich mit dem Ziel der Leistungsvereinfachung ist mit Zustimmung der Betroffenen grundsätzlich zu begrüßen. Bereits in den Positionierungen zum aktuell vorliegenden Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung wurde dieses Instrument durch die Verbände begrüßt. Hier wurde eine Einführung als verpflichtende Leistung gefordert. Es kommt bei diesem Vorhaben stark auf die Ausgestaltung an, über die bisher wenig Konkretes bekannt ist. Wenn der Check dazu beiträgt, die proaktive Ansprache von potenziell leistungsberechtigten Familien zu befördern, ist das zu begrüßen.

Zentraler Punkt ist zudem der nächste Schritt, zu dem keine Verabredungen getroffen wurden: Wenn eine Antragstellung im Falle von absehbarer Leistungsberechtigung nicht automatisch auf den Weg gebracht wird, wird wiederum riskiert, dass besonders belastete Familien ihre Ansprüche nicht geltend machen.

2.6 Kinderchancenportal

Beschluss:

In Anlehnung an regionale Modellprojekte der Digitalisierung soll ein deutschlandweites Online-Portal für Bildungs- und Teilhabeleistungen aufgesetzt werden. Das Portal soll Berechtigten vereinfachten Zugang zu BuT-Leistungen ermöglichen und der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Bewertung:

Es ist keineswegs abgesichert, dass dieses Instrument die darin gesetzten Erwartungen einer unbürokratischen und digitalen Buchung und Bezahlung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Teilhabe einlöst. Weiterhin bestehen auf Grundlage entsprechender Vorerfahrungen in Städten und Kommunen große Zweifel daran, dass ein solches Portal von (Sport-) Vereinen, Bibliotheken u.ä. oder gemeinnützigen Veranstaltern von Freizeitaktivitäten umfassend genutzt und v.a. relevante Informationen regelmäßig aktualisiert werden könnten.

2.7 BuT-Karte

Offenbar drängt die SPD aktuell auf eine elektronische Abrechnungsmöglichkeit der Leistungen zur Bildung und Teilhabe über eine „BuT-Karte“.

Bewertung:

Eine entsprechende Karte wurde bereits 2010 durch BMin von der Leyen vorgeschlagen, wurde jedoch nach sachlicher Prüfung nicht für realisierbar gehalten. Es stellt sich die Frage, welche geänderten Voraussetzungen eine Realisierbarkeit aktuell befördern. Auch hier sind über die Ausgestaltung zu wenig Details bekannt, um eine fundierte Bewertung vornehmen zu können.

2.8 Perspektive

Nach Aussage des BMFSF laufen aktuell weiter Verhandlungen um eine „Leistung aus einer Hand“, Ergebnisse dafür seien für die Zeit nach der Sommerpause avisiert. An diese Perspektive sollte von Seiten der Diakonie angeknüpft werden:

Primär betont werden sollte das Erfordernis für Betroffene, nur einen Antrag stellen zu müssen. Auch wenn es bei einer getrennten Zuständigkeit für Kinder in Bedarfsgemeinschaften bei den Jobcentern oder Kinderzuschlagsberechtigte bei der Familienkasse bleibt, sollte nur ein Antrag gestellt werden müssen, der dann durchentschieden wird. Für Kinder, die bisher weder Bürgergeld noch Kinderzuschlag erhalten, sollte lediglich ein Antrag bei einer Stelle gestellt werden müssen, der dann aber ggf. weitergereicht wird.

Absolut in den Vordergrund muss die Verwaltungsvereinfachung für ohnehin multipel belastete Familien gestellt werden. Diese Forderung ist für die Diakonie auf Grundlage der Praxiserfahrungen mit Familien in Armutslagen in Familien-, Sozial-, Schwangerschafts- und Migrationsberatungsstellen zentral.

Politisch lässt sich dies in der öffentlichen Wahrnehmung ebenfalls sehr gut begründen: Die Kindergrundsicherung sollte vor allem eine Vereinfachung für Familien bringen. Die Möglichkeit, nur einen

Antrag bei einer Stelle stellen zu müssen, löst dieses Versprechen klar ein. Dies ließe sich somit auch gut als erster Schritt in Richtung eines Systemwechsels lesen und funktioniert auch dann, wenn im Hintergrund noch nicht die eine, leistungsgewährende Stelle zuständig ist.

Zweiter zentraler Punkt für die aktuelle politische Lobbyarbeit ist die Einforderung verbindlicher Absprachen für die weitere Entwicklung: Die jetzige Regierung sollte mindestens einen inhaltlich klaren und rechtlich verbindlichen Rahmen für die nächsten Jahre setzen. Gesetzlich muss über 2025 hinaus eine Pflicht zum Systemumbau festgelegt werden – hin zu einer Anlaufstelle für alle Familien.

16. Juli 2024

*Zentrum Soziales und Beteiligung
Diakonie Deutschland*